

Außerordentliche Generalversammlungen müssen auf Veranlassung des Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens 10 Mitgliedern einberufen werden.

5.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach Außen und leitet die Ausschuß- und allgemeinen Versammlungen. Der Geschäftsführer leitet und besorgt alle Geschäfte, welche die Weinlese, die Sortierung des Traubengutes und den Verkauf betreffen. Er führt die Protokolle und die Geschäftscorrespondenz. Der Kassier besorgt den Inzasso des verkauften Weines und die Ausfolgung der Erlöse an die Genossenschaftsmitglieder. Der Geschäftsführer und der Kassier beziehen für ihre Mühewaltung eine Entlohnung, welche über Antrag des Ausschusses von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt wird.

6.

Der Ausschuß setzt jährlich die Weinpreise fest und prüft und bewilligt die eingegangenen Bestellungen, bevor sie dem Geschäftsführer zur Ausführung übergeben werden. Er wird die Zahlungsfähigkeit der Käufer sorgfältig prüfen, um die Erlöse sicher zu stellen. Sollten trotzdem Verluste entstehen, so werden diese von der ganzen Genossenschaft getragen und auf das Quantum der Ernte jedes Mitgliedes vertheilt.

7.

Der gemeinschaftliche Verkauf bezieht sich vorläufig nur auf rothes Gewächs, für welches zwei Qualitätsklassen vorgesehen sind. Die Grenzen dieser Klassen werden jährlich vom Ausschusse bestimmt und ist hiefür Dechslinische Mastwage maßgebend. Weinmoste, welche in ihrem Zuckergehalte unter der zulässigen Grenze stehen, müssen zurückgewiesen werden. Der Ausschuß bestimmt ferner die Torkellocale und die Geschirre, in welchen die Genossenschaftsernte untergebracht werden soll, er wird dafür sorgen, daß in jedem Genossenschaftstorkel die eingebrachte Fehlung

